

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden vom 23.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 712/SGV. NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 12. Juni 2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden beschlossen:

Artikel I

Die Elternbeitragstabelle als Anlage zu § 3 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

Anlage zu § 3 Abs.1 der Satzung:

Elternbeitragstabelle

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen gem. § 4 der Satzung	Monatlicher Beitrag			
		Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit oder Blocköffnungszeit	Kindergarten über Mittag (Ganztags)	Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen oder nichtschulpflichtige Kinder in Tagespflege	Hort (Schulkinder) oder schulpflichtige Kinder in Tagespflege
0	bis 15.000,--€	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 27.000,--€	30,40 €	48,90 €	79,30 e	30,40 €
2	bis 39.000,--€	51,70 €	82,30 €	164,50 €	67,40 €
3	bis 51.000,--€	85,20 €	134,10 €	243,20 €	97,80 €
4	bis 63.000,--€	134,10 €	207,50 €	322,50 e	134,10 €
5	bis 80.000,--€	176,50 €	274,20 €	364,85 e	176,50 €
6	über 80.000,-€	187,50 €	285,20 €	375,85 €	187,50 €

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden der Stadt Radevormwald vom 23.06.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 13.06.2007

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten